

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herr Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0534/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verkehrssicherheit in Niedernissa; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Ergebnisse der Unfallkommission liegen der Stadtverwaltung vor und wo können sie eingesehen werden?**
- 2. Warum wurde bis heute nicht dem Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner entsprochen?**
- 3. Was müssen die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Niedernissa tun, damit ein Verkehrsspiegel errichtet werden kann?**

Die Stadtverwaltung hat die Situation an der betreffenden Einmündung geprüft. Grundlage bilden hierbei die in den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt06)“ angegebenen Sichtweiten. Gemäß RASt06 muss bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine Sichtweite von 70 m gewährleistet werden. Bei Einfahrt in den Einmündungsbereich wird die Sicht in Richtung Oberrnissa von der nebenstehenden grünen Einfriedung eines Privatgrundstückes verdeckt, so dass eine gewisse Einschränkung der Sichtbeziehungen nicht verneint werden kann. In diesem Zusammenhang sei auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes NIE307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ zur Höhe von straßenseitigen Einfriedungen hingewiesen, wenngleich das Ansinnen der Grundstückseigentümer nach optischer Abgrenzung nachvollziehbar ist.

Wie die Sicht vor Ort vom einzelnen Fahrzeugführer empfunden wird, hängt allerdings auch von der tatsächlichen Anfahrposition ab.

Verkehrsspiegel sind kein Bestandteil der StVO, d. h. es gibt keinen Rechtsanspruch bezüglich ihrer Aufstellung. Sie können zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Einsicht in einen Knoteninnenraum, eine Einmündung oder eine Straße erleichtern, dennoch entbinden sie die Verkehrsteilnehmer nicht von der nötigen Vorsicht bzw. Wartepflicht. Hinzu kommen mögliche Verzerrwirkungen, die wiederum zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der tatsächlichen Entfernungen eines zufahrenden Fahrzeuges führen – Spiegel und

Seite 1 von 2

das darin abgebildete Sichtfeld sind immer abhängig vom Standort des Betrachters, vom Fahrzeug und von der Sitzhöhe. Es bleibt also immer subjektiv, was der eine oder andere sieht. Zudem besteht nach fachlicher Einschätzung bei einer Aufstellung von Verkehrsspiegeln immer die Gefahr, dass vorfahrtpflichtige Kraftfahrer in dem Wissen bzw. Glauben, auf der übergeordneten Straße würde sich kein anderes Fahrzeug befinden, die Einmündung zügiger befahren und das Geschwindigkeitsniveau somit steigt. Dies widerspricht dem Ansinnen einer angemessenen bzw. rücksichtsvollen Fahrweise und wäre dem Verkehrssicherheitsgedanken kontraproduktiv.

Faktisch handelt es sich bei der Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der benannten Einmündung um eine Abwägungsentscheidung. Auch wenn Verkehrsspiegel kein Bestandteil der StVO sind, so ist doch im Rahmen der Abwägung ein Bewertungsmaßstab anzusetzen, der dem Ansinnen, welches der Gesetzgeber mit der StVO verfolgt, entspricht. Demzufolge sollen verkehrsregelnde Maßnahmen nur dort ergriffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Im Stadtgebiet finden sich viele vergleichbare Kreuzungen oder Einmündungen, an denen die Sicht nicht optimal ist. Die Verhaltensregeln für derartige Situationen ergeben sich aus § 8 Abs. 2 StVO.

Die Anfrage wurde in der Sitzung der Unfallkommission – einem verwaltungsinternen Gremium, in dem alle für die Verkehrssicherheit verantwortlichen Institutionen gemeinsam mit der Polizei der Aufgabe nachgehen, Unfallhäufungen zu erkennen, sie zu bewerten und bauliche oder verkehrsregelnde Maßnahmen zur Beseitigung zu beschließen – vom 04.09.2023 besprochen. An der besagten Stelle ist in den vergangenen 15 Jahren lediglich ein einziger Unfall aufgetreten, bei dem ein ausbiegendes Kraftfahrzeug einen im Zuge der Straße Am kleinen Haarberg vorfahrtberechtigten Radfahrer übersehen hat. Es ist zudem davon auszugehen, dass dort nahezu ausschließlich Kraftfahrer verkehren, die die örtlichen Gegebenheiten kennen.

Unter der Prämisse, dass die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen eingehalten werden, besteht objektiv betrachtet an der besagten Einmündung kein grundsätzliches Verkehrssicherheitsproblem. Auch wenn subjektiv die Aufstellung eines Verkehrsspiegels wünschenswert sein kann, ist es für alle Verkehrsteilnehmer sicherer, langsam bis an die Aufstelllinie im Urbicher Weg heranzufahren, um hier den direkten Einblick in die Verkehrssituation auf der Straße Am Kleinen Haarberg nehmen zu können. Nur dieser direkte Blick ermöglicht die sichere Beurteilung der gefahrenen Geschwindigkeit und des Abstandes der an die Einmündung herannahenden Fahrzeuge, Krafträder oder Fahrräder. Um die Handlungsmaxime der maximalen Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu unterstützen hat die Stadtverwaltung in der Ausfahrt Urbicher Weg das Verkehrszeichen Z 205 ("Vorfahrt gewähren!") gegen das Verkehrszeichen Z 206 ("Stopp! Vorfahrt gewähren!") ausgetauscht und die Fahrbahnmarkierung erneuert. Darüber hinaus wurde das Bauamt gebeten mit den Grundstückseigentümern des Grundstücks an der in Rede stehenden Kreuzung in Kontakt zu treten, um einen Rückschnitt der Einfriedungshecke auf die im Bebauungsplan NIE307 festgesetzte Höhe von 1m aufzufordern.

Fazit: Der von einigen Einwohnern geforderte Verkehrsspiegel führt aber tatsächlich in der Praxis erwartbar nur dazu, dass die Verkehrsteilnehmer zügig abbiegen können. Dies erhöht aber das Unfallrisiko erheblich und kann nicht im Sinne der Verkehrssicherheit sein. Daher ist die Anordnung des Stopp-Schildes aus Sicht der Verwaltung die geeignete und angemessene verkehrsrechtliche Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein